



VERSION COORDONNÉE (12/06/2017)

Règlement de la Commune de Stadtbredimus sur les chemins vicinaux,
ruraux et forestiers

Artikel 1

Unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen oder Verordnungen betreffend die Staats- und Gemeindewege, gelten die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung für sämtliche auf dem Gemeindegebiet befindlichen Vizinal-, Feld- und Waldwege, auch wenn es sich dabei um Privateigentum oder Syndikatswege handelt. Von dieser Verordnung ausgeschlossen, sind Wege die zu Erschließung einer einzigen Liegenschaft bestimmt sind.

Die Vizinal-, Feld- und Waldwege, welche der gegenwärtigen Verordnung unterliegen, werden in Folge kurz „Wege“ genannt.

Als Vizinalwege gelten im Prinzip Wege, deren Fahrbahn durchgehend befestigt ist, die also einen festen Fahrbahnbelag (asphaltiert, betoniert, gepflastert usw.) aufweisen.

Als Feldwege und/oder Waldwege gelten Wege, die einen nicht befestigten Untergrund haben (Erde, Schotter, Sand, usw.).

(ajout du 9 mai 2018, entrée en vigueur le 12 juin 2018)

Zum Weg gehören im Sinne der vorliegenden Verordnung die Entwässerungsanlagen, Böschungen oder andere Elemente die zum Wegenetz gehören, wie zum Beispiel Holzlagerplätze und Wendeplätze.

Artikel 2

Um die Sicht nicht zu beeinträchtigen, müssen Hecken an Feld-Ausfahrten, Straßengabelungen, Kreuzungen und gefährlichen Kurven in regelmäßigen Abständen mit Hilfe eines horizontalen Schnitts zurückgeschnitten werden. Der Seitenschnitt von Hecken und Wegrändern soll jährlich erfolgen, jedoch ohne, dass die Hecke dauerhaft geschädigt wird und ohne, dass die Breite nach dem Schnitt weniger als 2 m beträgt. Das Schneiden der Hecken muss entsprechend den Bestimmungen des Naturschutzgesetzes erfolgen. Gemäß Artikel 17 dieses Gesetzes ist das Schneiden der Hecken während der Periode vom 1. März bis 30. September untersagt.

Schneidet der Eigentümer die Hecken nicht innerhalb einer bestimmten Frist, obwohl er dazu ordnungsgemäß mittels Einschreibens aufgefordert wurde, so kann die Gemeindeverwaltung die besagten Arbeiten auf Kosten des Eigentümers ausführen lassen.

Bezüglich Pflanzungen an Wegrändern ist der Eigentümer verpflichtet, einen Mindestabstand von 1 Meter beim Pflanzen von Hecken und 2 Meter bei Bäumen zu den angrenzenden Anwesen oder Wegen einzuhalten (Artikel 671 und 672 des Code civil). Hecken und Bäume sollen so geschnitten werden, dass der Abstand von 1 m zum Wegesrand eingehalten wird.

Artikel 3

Umzäunungen die an Wald und Feldwege grenzen, dürfen nur im Mindestabstand von 1 Meter von der Weggrenze entfernt errichtet werden. Bei Vizinalwegen gilt ein Abstand von 0,5 Metern. Es ist verboten, den Weg mit einzuzäunen. Dieser Abstand gilt auch bei Reparatur- und Ausbesserungsarbeiten in bestehenden Umzäunungen.

Längs der Wege darf nur Glattdraht bei der Errichtung von Zäunen verwendet werden. Es ist jedoch gestattet, hinter dieser ersten Umzäunung mit Glattdraht eine zweite mit Stacheldraht zu errichten. Die Stacheldrähte müssen jedoch wenigstens 25 Zentimeter hinter der normalen Umzäunung angebracht werden und dürfen diese weder nach oben noch nach unten überragen.

Die Eingangspforten zu den Viehweiden sind so anzulegen, dass sie beim Öffnen nicht auf den Weg hinausragen.

Artikel 4

Einfahrten über Gräben müssen mit Abflussrohren versehen werden, deren Durchmesser von der Gemeindeverwaltung von Fall zu Fall festgesetzt wird. Die beiden Seiten dieser Durchlässe müssen aus einem Mauerwerk oder Rohrköpfen bestehen. Der Unterhalt dieser Einfahrten obliegt den jeweiligen Benutzern.

Artikel 5

Es ist verboten Grenzsteine, welche die Wegbreite angeben, zu entfernen oder zu versetzen, Entwässerungsgräben aufzufüllen sowie Wegränder und Wegböschungen zu beschädigen.

Artikel 6

Wege oder Wegränder dürfen nicht als Wendeplatz genutzt werden, vor allem nicht im Rahmen von Feldarbeiten oder anderen landwirtschaftlichen oder forstlichen Arbeiten.

Die Räder oder die Laufflächen bzw. Aufstandsflächen der Fahrzeuge, Maschinen oder Container dürfen die Wege nicht beschädigen und müssen entsprechend unterlegt sein. Des Weiteren ist es verboten, die Holztransporter ohne Holzbohlen auf den Wegen zu verankern.

Artikel 7

Es ist verboten Schutt, Produkte aus Feld und Wald oder sonstige Materialien auf den Wegen zu lagern.

Die Beschmutzung der Wege mit Erde, Mist sowie anderen Materialien oder Substanzen ist umgehend vom Verursacher zu beseitigen.

Im Falle wo der Verursacher die Reinigungsarbeiten nicht in einer von der Gemeindeverwaltung formell festgelegten Frist erledigt, kann diese die Arbeiten auf Kosten des Verursachers erledigen lassen.

Artikel 8

Im Fall von Tauwetter, Glatteis, heftigen Regenschauern, dem Schmelzen bedeutender Schneemassen sowie bei großer Hitze kann der Schöfferrat oder der Förster (im Falle von Waldwegen) zum Schutz der Wegeinfrastruktur die Wege für jeglichen Verkehr, Rückarbeiten oder den Holztransport verbieten.

Im Schadensfall sind die Verursacher verpflichtet, die verursachten Schäden umgehend der Gemeindeverwaltung zu melden und auf ihre Kosten zu beheben.

Artikel 9

Es ist verboten Holz, Maschinen oder sonstige Materialien über befestigte Wege zu rücken oder zu ziehen. Des Weiteren dürfen die Entastung und das Zuschneiden des Holzes nicht auf der Fahrbahn durchgeführt werden.

Artikel 10

Forstunternehmer oder jeder andere, der einen Weg oder den Wegrand als Holzlagerplatz für andere Materialien nutzt, beziehungsweise Rückarbeiten, Verladung oder Abtransport von Holz oder sonstigen Materialien durchführt, muss seine Lagerplätze leserlich identifizieren.

Artikel 11

Holzlager sind mit einem Abstand von 1 Meter zum Wegrand zu errichten. In Kurven sind Holzlager gänzlich untersagt, soweit sie die Sicht behindern und eine Gefahr für den Verkehr darstellen.

Im Falle der festgestellten Unmöglichkeit darf vom Verbot nur mittels einer vom Schöfferrat erteilten Genehmigung abgewichen werden. Allerdings muss in jedem Fall eine Wegbreite von mindestens 3 Metern für die freie Zirkulation der anderen Verkehrsteilnehmer gewährleistet werden. Die Sicherheit und die Rechte Dritter müssen in jedem Fall gewährleistet werden.

Artikel 12

Der Standort der Lagerplätze, sowie deren Größe und zeitliche Dauer sind im Rahmen der Begutachtung der Wege festzusetzen.

Wird die festgesetzte Frist überschritten, kann das betreffende Material von der Gemeindeverwaltung zu Lasten des Antragstellers entfernt werden, nachdem letzterer durch ein Einschreiben darauf hingewiesen wurde.

Als Übergangsbestimmung wird nach Inkrafttreten der gegenwärtigen Verordnung eine Frist von drei Monaten für jeden bestehenden Lagerplatz gewährt.

Artikel 13

Die Kennzeichnung der Lager- und Verladeplätze muss entsprechend der Straßenverkehrsordnung vom ausführenden Unternehmer erfolgen.

Artikel 14

Die Lagerplätze müssen nach ihrer Räumung von dem im Artikel 9 erwähnten Antragsteller in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden. Ist dies nicht der Fall, so können die Reinigungsarbeiten durch die durch die Gemeindeverwaltung zu Lasten desselben Antragstellers durchgeführt werden, nachdem dieser durch ein Einschreiben darauf hingewiesen wurde.

Artikel 15

Im Falle von Beschädigungen wird eine Begutachtung der Schäden an der Wegeinfrastruktur vom Schöfferrat bzw. einem vom Schöfferrat ernannten Vertreter im Beisein des Verursachers durchgeführt.

Gemäß diesem Bericht wird nach dem Ausmaß der Schäden eine Entschädigung zu Ungunsten des Verursachers vom Schöfferrat festgelegt. Im Falle von nicht Übereinstimmung betreffend des Ausmaßes und der Natur der Schäden wird ein Strafzettel von den zuständigen Beamten erstellt oder sonstige gesetzliche Mittel eingeleitet.

Artikel 16

Während dem Bau einer neuen Wegeinfrastruktur kann die Gemeindeverwaltung oder der Förster die Teilstrecke für eine festgesetzte Dauer für den Verkehr sperren.

Artikel 17

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung werden in Ausführung des Artikel 26 des Gesetzes vom 13. Juni 1994 über die Strafbestimmungen, so wie es durch das Gesetz vom 1. August 2001 betreffend den Übergang zum Euro abgeändert wurde, mit einer Geldbuße von mindestens 25,00 € und maximal 250,00 € geahndet, unter Vorbehalt anderer strengerer gesetzlicher Verfügungen.

Artikel 18

Die gegenwärtige Verordnung tritt ab dem 1. April 2017 in Kraft.